

ANHANG

zur Friedhofordnung der Diözese Linz für die Röm.Kath. Pfarrkirche Reichenau

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines **Nutzungsrechtes** für die Dauer von **10 Jahren** ist zu entrichten:

a) Wandgräber (Epitaphien) alter Friedhof	€ 250,-
b) Reihengräber alter Friedhof	€ 160,-
c) Reihengräber neuer Friedhof	€ 250,-
d) Urnengräber (im Erdgrab) inklusive Anteil für Nutzung der Niro-Einfassung	€ 400,-

Zusätzlich wird die **Nachlösegebühr** für die Dauer der ersten **10 Jahren** € 220,- eingehoben.

2. Die **Nachlösegebühr** für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren **5 Jahren**:

a) Wandgräber (Epitaphien) alter Friedhof	€ 110,-
b) Reihengräber alter Friedhof	€ 110,-
c) Reihengräber neuer Friedhof	€ 110,-
d) Urnengräber (im Erdgrab)	€ 110,-

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die **Ersterwerbs-** und die **Nachlösegebühren** bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und **verdoppeln sich bei**

Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist die **Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes** zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche **aufzuzahlen.**

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind in den Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 enthalten.

Sofern Kränze, Bukette usw. nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, fallen folgende Gebühren an:

a) Deponiekosten pro Kranz	€ 25,-
b) Deponiekosten pro Bukett	€ 25,-

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von 55,- €

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.